

AfD Fraktion im Rat der Stadt Hagen



AfD-Fraktion Hagen, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Herrn Oberbürgermeister
Erik O. Schulz
- im Hause -

Telefon: 02331-207 2129

Telefax: 02331-207 2713

E-Mail: fraktionsgeschaefsfuehrung@afd-hagen.de

Aktenzeichen: 23.03.2023_RAT_04

Hagen, 20.02.2023

Antrag zur Tagesordnung des Rates der Stadt Hagen am 23.03.2023 gem. § 6 GeschO

Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen im Rahmen einer Katzenschutzverordnung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in Deutschland leben rund 2 Millionen verwilderte Katzen. Sowohl der Bund als auch das Land analog zum deutschen Tierschutzbund e.V. gemeinsam mit den ihm angeschlossenen Tierschutzvereinen empfehlen die Einführung einer „Verordnung zum Schutz freilebender Katzen“ nach §13b des Tierschutzgesetzes. Dies dient der Erfüllung des Staatsziels, dem Schutz der Tiere nach Artikel 20a Grundgesetz. Die Verordnung betrifft sowohl freilebende Katzen als auch Katzen, die in Haushalten leben und Zugang zum Freien haben.

Antrag:

Wir beantragen, dass die Stadt Hagen eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen im Rahmen einer Katzenschutzverordnung einführt.

Kernpunkte der Katzenschutzverordnung sollen beinhalten:

- Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen mit Zugang zum Freien
- Kastrationspflicht für Katzen mit Freigang
- die Verordnung ermöglicht die Kastration von Fundtieren durch den Tierschutzverein/das Tierheim nach 48 Stunden

Begründung:

Mit einer Katzenschutzverordnung können Gemeinden die Katzenpopulation langfristig kontrollieren und so zum Tierschutz beitragen. Darüber hinaus ergibt sich durch die Kontrolle ein positiver Nebeneffekt für Singvögel, Kleinsäuger und Reptilien, deren teilweise bereits bedrohten Bestände durch verwilderte Katzen beeinträchtigt werden. Mit der Einführung der Katzenschutzverordnung würde Hagen sich in Sachen verantwortungsvollen Umgang mit Tieren hervortun und mit anderen Städten gleichziehen. **Der Tierschutzverein Hagen fordert schon seit Jahren eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht einzuführen. Viele Städte um Hagen herum haben bereits diese Verordnung umgesetzt.**

Freilebende Katzen verbreiten Krankheiten.

Verwilderte Katzen sind meist entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hauskatzen sowie deren Nachkommen. Sie erfahren über kurz oder lang Schmerzen, Leiden oder Schäden in erheblichem Ausmaß, denn freilebende Katzenpopulationen sind auf sich allein gestellt. Es gibt keinerlei Gesundheitsvorsorge wie Impfungen oder Entwurmungen. Deshalb verbreiten sich Krankheiten wie Katzenschnupfen, Katzensuche, Leukose, FIP oder FIV sehr schnell und drastisch. So verenden zahlreiche Katzen bereits als Jungtiere qualvoll. Unbehandelte Biss-, Kampf- und Unfallverletzungen sowie Mangelernährung kommen hinzu. Geschwächte Katzen werden sehr häufig von Parasiten wie Flöhen oder Zecken befallen und können durch ihren Kot Spul- und Bandwurmeier oder Toxoplasmen ausscheiden.

An diesen Erregern können sich auch Kinder und Erwachsene in Gärten, Parks, Spiel- und Freizeitanlagen anstecken. Eine Pflicht zur Katzenkastration verhindert also nicht nur unkontrollierten Nachwuchs, sondern verbessert die Seuchenprävention und senkt das Zoonoserisiko.

Moralisch sollte jeder Katzenhalter seine Tiere kastrieren lassen – egal, ob es sich bei ihnen um Freigänger handelt oder nicht. Gesetzlich ist dies jedoch nicht vorgeschrieben; die Kastrationspflicht bezieht sich nur auf **Freigängerkatzen**.

Allerdings nicht nur auf eigene, sondern auch auf Streunerkatzen, wenn diese regelmäßig gefüttert werden: in vielen Kommunen ist der **Tierfreund, welcher die Nahrung bereitstellt, auch für die Verhinderung der Fortpflanzung verantwortlich**. Dies bedeutet, dass er die Katze kastrieren lassen muss.

Gemäß § 6 Tierschutzgesetz ist es verboten, einem Wirbeltier vollständig oder teilweise Organe oder Gewebe zu entnehmen (Amputationsverbot).

Von diesem Verbot gelten jedoch neben dem Vorliegen einer medizinischen Indikation auch Ausnahmen wie zum Beispiel die „Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung“ (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG). Gemeint ist hier die Kastration „aus Gründen des Tierschutzes“ um „die unkontrollierte Fortpflanzung von Tieren einzuschränken“. (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes“, Drucksache 13/7015, S. 18). Die Kastration von Hauskatzen (Streuner- wie Besitzerkatzen) ist hiernach im Grundsatz zulässig, da:

- Hauskatzen sich unkontrolliert explosionsartig fortpflanzen
- Hauskatzen in der Regel unkontrollierten Freigang haben
- Deutschland ein tierschutzrelevantes Streunerkatzen-Problem hat

Unter der Annahme, dass eine Kätzin zweimal im Jahr einen Wurf mit drei Jungtieren bekommt und aufzieht und die Nachkommen sich wiederum entsprechend vermehren, ergibt sich theoretisch nach zehn Jahren eine beachtliche Anzahl von 240 Millionen Nachkommen eines Katzenpaares.

Bisher arbeiten die Tierschützer in einer rechtlichen Grauzone. Eine Katzenschutzverordnung gewährleistet zudem eine Rechtssicherheit für involvierte Organisationen, Vereine und Personen.

Quellen und Informationen zu Richtlinien und Verordnungen:

<https://www.tasso.net/Tierschutz/Tierschutz-Inland/Kastration-von-Katzen/Katzenschutzverordnungen/Staedte-und-Gemeinden>

<https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/heimtiere/katzen/katzenschutz/gemeinden-mit-katzenkastrationspflicht/>

Mit freundlichen Grüßen



Michael Eiche
Fraktionsvorsitzender



Karin Sieling
Fraktionsgeschäftsführerin